



Herrn
Dietmar Werderits
Greiner 663
7534 Olbendorf

Dr. Walter Rosenkranz
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Petra Wanner

Geschäftszahl:
2022-0.215.291 (VA/B-ABG/C-1)

Datum:
19.9.2022

Sehr geehrter Herr Werderits!

In der Angelegenheit „Wassergenossenschaft Olbendorf-Gemeinde Olbendorf“ liegt der Volksanwaltschaft eine Stellungnahme der Gemeinde vor, welche ich Ihnen nachstehend auszugsweise wortwörtlich (in *Kursivschrift*) wiederzugeben erlaube:

„Die von der Gemeinde Olbendorf gegenüber der Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach geltend gemachte Forderung bezieht sich auf eine **privatrechtliche Vereinbarung**^{1.} aus dem Jahr 2002. Dementsprechend handelt es sich bei den gegenständlichen Vorschriften um keine Rückstandsausweise im Sinne der BAO, sondern vielmehr um Rechnungen, die von der Gemeinde Olbendorf an die Wassergenossenschaft Greiner ausgestellt wurden.

Die Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach hat bis zum Jahr 2020 sämtliche von der Gemeinde Olbendorf in Rechnung gestellten Beträge bezahlt.^{2.} Im Jahr 2020 vermeinte die Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach keine Zahlungen mehr leisten zu müssen, da sich der Obmann der Wassergenossenschaft ungerecht behandelt fühlte. Seit dem Jahr 2020 wurde versucht, die gegenständliche Angelegenheit auf allen Ebenen einvernehmlich zu bereinigen. Sämtliche dahingehende Gespräche sind jedoch gescheitert.^{3.}

In weiterer Folge wurde - um eine Verjährung der Forderungen hintanzuhalten- im Gemeinderat der **Gemeinde Olbendorf der einstimmige! Beschluss gefasst, eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Einbringlichmachung der aushaftenden Beträge zu betrauen.**^{4.} Nach langwierigen Diskussionen und Schriftwechseln mit dem Obmann der Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach, ist

es der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei gelungen, die zum Stichtag 31.12.2021 aushaftenden Beträge einzubringen. In den geführten Gesprächen wurde unter anderem vereinbart, dass die bis dato angefallenen und ^{5.} stark reduzierten Anwaltskosten zwischen der Gemeinde Olbendorf und der Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.

Nach einem Telefonat zwischen dem Obmann der Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach und den rechtsfreundlichen Vertretern der Gemeinde Olbendorf wurde vereinbart, dass die Wassergenossenschaft Greiner einen Beitrag zu den Anwaltskosten in der Höhe von pauschal EUR 720, 00 bezahlt.

Da die Rechtsanwaltskosten nicht im Zusammenhang mit der Vollziehung der BAO, sondern im Zusammenhang mit einer privatrechtlichen Vereinbarung entstanden sind, sich die Wassergenossenschaft Greiner beharrlich und ohne nachvollziehbare Gründe geweigert hat, die anhaftenden Beträge zu begleichen, sah sich die Gemeinde Olbendorf veranlasst, rechtsfreundliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies insbesondere auch, um einen finanziellen Schaden von der Gemeinde Olbendorf abzuwenden. Die Rechtsanwaltskosten sind daher jedenfalls gerechtfertigt.

Darüber hinaus ist die Gemeinde Olbendorf der Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach bei den Kosten (siehe oben) stark entgegengekommen. Der von der Wassergenossenschaft zu tragende Kostenbeitrag beläuft sich auf EUR 720,00.

Die Zuziehung eines Rechtsanwaltes wurde ausschließlich deshalb notwendig, weil die Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach seit dem Jahr 2020 grundlos jedwede Zahlung an die Gemeinde Olbendorf verweigert hat. ^{6.} Dies trotz vorliegender Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinde Olbendorf die gesamten Kosten hierfür übernehmen sollte. Gleichzeitig ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde Olbendorf stets an einer einvernehmlichen Lösung interessiert war und ist.

Wie bereits oben festgehalten, handelt es sich bei den gegenständlichen Vorschreibungen um keine Vorschreibungen im Sinne der BAO. Dementsprechend wurden auch keine Mahngebühren und Säumniszuschläge mittels Bescheides vorgeschrieben.

^{7.} Der Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach wurde zu keinem Zeitpunkt Akteneinsicht verweigert. Die Gemeinde Olbendorf hat sich stets kooperativ gezeigt und in gemeinsamen Sitzungen und Besprechungen mit der Wassergenossenschaft offene Fragen und Anliegen beantwortet. Die Ausführungen des Obmannes der Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach scheinen politisch motiviert zu sein und entsprechen schlichtweg nicht den Tatsachen. Alle für die

Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach relevanten Informationen wurden übermittelt. Die Gemeinde Olbendorf ist ihrer Auskunftspflicht jedenfalls nachgekommen.

Aus Sicht der Gemeinde ist die gegenständliche Angelegenheit bereits bereinigt. Weshalb der Obmann der Wassergenossenschaft Greiner-Tulmen-Haxbach an die Volksanwaltschaft herangetreten ist, ist für die Gemeinde Olbendorf nicht nachvollziehbar. Wie bereits oben erwähnt, wurde der aushaftende Betrag von der Wassergenossenschaft Greiner zwischenzeitlich beglichen. Lediglich der vereinbarte Kostenbeitrag zu den Anwaltskosten in der Höhe von EUR 720,00 wurde bis dato nicht angewiesen.“

Wie aus der Stellungnahme klar hervorgeht, handelt es sich in der von Ihnen vorgebrachten Angelegenheit um eine Streitigkeit, welche dem Zivilrecht zuzuordnen ist. Die Gemeinde Olbendorf ist dabei privatwirtschaftlich tätig geworden und hat mit der Genossenschaft **offenbar eine zivilrechtliche Vereinbarung getroffen**. Deshalb finden in dieser Angelegenheit die Normen des öffentlichen Rechts (BAO, Recht auf Akteneinsicht, usw.) keine Anwendung, sondern ist für die Beurteilung des in Rede stehenden Sachverhalts - auch von der Volksanwaltschaft - ausschließlich Zivilrecht (etwa ABGB-Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) anzuwenden.

Für zivilrechtliche Vereinbarungen gilt der Grundsatz „**pacta sunt servanda**“ - Verträge sind einzuhalten. Ein Vertrag kann nicht einseitig abgeändert werden, sondern bedarf es dafür wiederum einer Willensübereinstimmung beider Vertragsparteien. Ist eine solche nicht erfolgt, gilt die ursprüngliche Vereinbarung. Bei Nichteinhaltung einer Vereinbarung kann eine Partei, der eine Leistung geschuldet wird, bei einer Gemeinde die ja mit öffentlichen Geldern privatwirtschaftlich tätig wird, ist wohl von „muss“ auszugehen, die Zahlung zunächst einmahnen und in weiterer Folge zivilgerichtlich geltend machen. Dabei sind weiter die Verjährungsregelungen des Zivilrechts zu beachten. Bei einer Gemeinde, die privatwirtschaftlich tätig wird, ist es durchaus zulässig, dass sich diese dabei anwaltlich vertreten lässt, sofern beim Zivilgericht nicht ohnehin Anwaltszwang herrscht.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft ergibt sich auch aufgrund der Schlüssigkeit der Stellungnahme der Gemeinde kein Hinweis dafür, dass diese in dieser Angelegenheit die Normen des Zivilrechts verletzt hätte. Ein Fehlverhalten war für die Volksanwaltschaft daher nicht erkennbar. Dieses Prüfverfahren ist mit diesem Schreiben an Sie als abgeschlossen zu betrachten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Walter Rosenkranz, eh.

Volksanwalt

